



Merkblatt

zum Umgang mit dem Instrument „erweitertes Führungszeugnis“

im Verein

Der FVM setzt zur **Verbesserung des Kinderschutzes** das Erweiterte Führungszeugnis (eFZ) in Haupt- und Ehrenamt ein. Das 2010 neu eingeführte eFZ enthält auch solche Verurteilungen wegen einschlägiger Sexualdelikte (insbesondere gegen Kinder), die in das „normale Führungszeugnis“ nicht aufgenommen werden. Das eFZ wird von staatlicher Stelle auf Antrag insbesondere dann erteilt, wenn der Antragsteller im Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Erstellung ist zu solchen Zwecken in der Regel kostenlos. Weitere Details finden Sie unter www.fvm.de sowie unter www.bundesjustizamt.de.

Der FVM empfiehlt seinen Vereinen ebenfalls die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) der im Kinder- und Jugendbereich tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter. **Mindestens** sollten aber die eFZ derjenigen Mitarbeiter eingesehen werden, die im Rahmen von Vereinstätigkeiten die Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen bei Veranstaltungen **mit Übernachtung** übernehmen (z.B. Fußballfreizeiten).

Der Einsatz des eFZ kann stets nur **ein Baustein eines Vereinskonzpts zum Kinderschutz** sein. Keinesfalls ersetzt das eFZ weitere Bemühungen zum Kinderschutz! Weitere Präventionsmaßnahmen sind dem FVM-Internetauftritt `Aktiv gegen Missbrauch` zu entnehmen. Tipps und Hilfestellungen zu einem solchen Vereinskonzpt gibt der FVM gerne im Rahmen seiner Mitgliederbetreuung (bitte wenden Sie sich an: oliver.zeppenfeld@fvm.de).

Im eFZ sind Daten enthalten, die aus Gründen des **Daten- und Persönlichkeitsschutzes** streng vertraulich sind. Wir raten daher dringend zur Einhaltung (mindestens) der folgenden Standards beim Einsatz des eFZ in Ihrem Verein:

1. Bildung einer vertrauenswürdigen, mehrköpfigen **Arbeitsgruppe** (z.B. 3 Personen), die vom Vereinsvorstand mit der Einsichtnahme der vorzulegenden eFZ beauftragt wird.
2. Schriftliche Verpflichtung aller Mitglieder der Arbeitsgruppe auf den **Datenschutz**.
3. Erstellung eines **Vereinskonzpts** zur Vorlage der eFZ einschließlich Festlegung der Dateneinsichtsrechte und Verabschiedung durch den Vorstand. Festlegung der Verfahrensweise bei Auffinden von Eintragungen (differenziert nach der Art der Eintragung).
4. Erstellung einer **Liste aller Vereinsmitarbeiter**, von denen die Vorlage des eFZ verlangt wird (*im Zuge der Vorbildfunktion kann dieser Kreis auf alle Vereinsmitarbeiter ausgedehnt werden, ggf. auch nur auf den Vorstand*).



5. **Informationsschreiben** an die betroffenen Mitarbeiter inkl. Bestätigung des Vereins über die ehrenamtliche, vergütungsfreie Tätigkeit des Betroffenen zur Vorlage bei der Behörde, in der Regel dem Bürgeramt (Muster siehe www.fvm.de).
6. Vorlage des Originals des eFZ durch die jeweiligen Mitarbeiter bei mind. zwei Mitgliedern der vom Verein eingesetzten Arbeitsgruppe (**4-Augenprinzip**). Die eFZ werden lediglich eingesehen, eine Ablage, Kopie oder Verwaltung der eFZ ist nicht erforderlich.
7. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe vermerken die Vorlage der jeweiligen eFZ in der erstellten **Mitarbeiterliste**, die für sonstige Vereinsmitglieder **unzugänglich aufbewahrt** wird.
8. Im Fall von Eintragungen ist zu differenzieren:
Handelt es sich **nicht** um eine **einschlägige Eintragung**, sollte sie ignoriert werden (die Vorlage des eFZ dient dem Kinderschutz, nicht der allgemeinen Sozialkontrolle).
Handelt es sich um eine **einschlägige Eintragung** sollte die Arbeitsgruppe nach Anhörung des Betroffenen und ggf. nach Inanspruchnahme externer Hilfe (anlaufstelle@fvm.de) eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
Es besteht für den Verein keine Verpflichtung, einen Betreuer zur Betreuung einer Mannschaft zuzulassen. Auch in diesem Fall müssen aber die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt bleiben! Inhalte des eFZ dürfen nicht publik werden.
9. Erneuerung des eFZ in regelmäßigen Abständen (z.B. alle drei Jahre).

Der Verein, der sich mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt, beweist damit seine **Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder!** Eine kluge Präventionspolitik vermeidet Risiken für die Kinder – und für den Verein. Sie ist ein **Qualitätszeichen** für Ihren Verein! Gerade die Betreuer Ihrer Kinder- und Jugendmannschaften werden Verständnis für ein mit Augenmaß und unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes umgesetztes Konzept haben.

Hennef, März 2012

Ihr
FUSSBALL-VERBAND MITTELRHEIN e.V.

Verantwortlich:
Dr. Stephan Osnabrügge
Vizepräsident
02242-9187522
Stephan.osnabruegge@fvm.de